



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Sozialwissenschaften

**Ordnung der Module mit Praxisanteilen
(Praxisordnung)**

für den Bachelor-Studiengang

Soziale Arbeit

vom 26.10.2011

in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2012

Ordnung der Module mit Praxisanteilen (Praxisordnung) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

Gemäß § 32 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 S. 2 Ziff. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz in Ergänzung zu der gültigen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang “Soziale Arbeit“ die folgende Ordnung als Satzung.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Praxismodule
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Strukturierung der Praxismodule
- § 5 Zeitlicher Rahmen und Ablauf der Praxisexplorationen
- § 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen
- § 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle
- § 9 Anerkennung von Praxisstellen
- § 10 Ausbildungsvereinbarung
- § 11 Ausbildungsplan
- § 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung
- § 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung
- § 14 Belegarbeit
- § 15 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung
- § 16 Anerkennung der Praxismodule
- § 17 Anerkennung beruflicher Tätigkeit vor Studienbeginn
- § 18 Entscheidungen des Praxisamtes
- § 19 Praxisamt
- § 20 Leitung des Praxisamtes
- § 21 Praxisbeirat
- § 22 Aufgaben des Praxisbeirates
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Praxisordnung beschreibt Ziele und Inhalte der Module mit Praxisanteilen „BASW 8: Interventionsorientierte Praxisexploration“ und „BASW 15: Organisationsorientierte Praxisexploration“ (im folgenden Praxismodule genannt) im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und regelt den entsprechenden Verfahrensablauf.

(2) Die Praxisordnung ist Bestandteil der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

§ 2

Ziele der Praxismodule

(1) Die Module „Interventionsorientierte Praxisexploration“ und „Organisationsorientierte Praxisexploration“ sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene „Praxis“. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erworben werden.

(2) Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 dieser Ordnung sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit befähigt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen der Module „BASW 8: Interventionsorientierte Praxisexploration“ und „BASW 15: Organisationsorientierte Praxisexploration“.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Modul „BASW 8: Interventionsorientierte Praxisexploration“ zugelassen wird, wer die Module BASW 4, 5 und 7 abgeschlossen hat und eine nach § 9 dieser Ordnung anerkannte Praxisstelle vorweisen kann.

(2) Zum Modul „BASW 15: Organisationsorientierte Praxisexploration“ zugelassen wird, wer die Module BASW 10 und 14 oder Äquivalente abgeschlossen hat und eine nach § 9 dieser Ordnung anerkannte Praxisstelle vorweisen kann.

§ 4

Strukturierung der Praxismodule

(1) Jedes Praxismodul beinhaltet eine angeleitete Praxisexploration sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule.

(2) Das Modul „BASW 8: Interventionsorientierte Praxisexploration“ findet in der Regel im 3. Fachsemester statt und umfasst:

- 20 Wochen à 36 Stunden angeleitete Praxis in einer Praxisstelle (gesamt: 720 Stunden),
- 22,5 Stunden Ausbildungssupervision,
- 11,5 Stunden interventionsorientierte Explorationsbegleitung und

- die Erstellung einer Belegarbeit.

(3) Das Modul BASW 15: Organisationsorientierte Praxisexploration findet in der Regel im 6. Fachsemester statt und umfasst:

- 20 Wochen à 36 Stunden angeleitete Praxis in der Praxisstelle (gesamt: 720 Stunden),
- 22,5 Stunden Ausbildungssupervision,
- 22,5 Stunden Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“,
- 11,25 Stunden organisationsorientierte Forschungs- und Entwicklungsbegleitung sowie
- die Erstellung einer Belegarbeit.

(4) Jede Praxisexploration ist an einer Praxisstelle abzuleisten.

(5) Die Praxisexploration wird unterbrochen durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

(6) Nach Beginn der Praxisexploration ist ein Wechsel der Praxisstelle in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden möglich. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes.

§ 5

Zeitlicher Rahmen und Ablauf der Praxisexplorationen

(1) Zeitpunkt und Umfang der Praxisexplorationen sind in der Studienordnung geregelt.

(2) In begründeten Fällen kann die Leitung des Praxisamtes auf Antrag des/der Studierenden über eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs der jeweiligen Praxisexploration entscheiden.

(3) Eingeschlossen in die Dauer der Praxisexploration sind gesetzliche Feiertage.

(4) Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich je Praxismodul die acht Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Hierzu zählen Versäumnisse durch eigene Krankheit wie auch durch die eigener minderjähriger Kinder. Ausnahmen sind auf Antrag der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes möglich.

(5) Bei darüber hinausgehenden Unterbrechungen und Versäumnissen sind die entsprechenden Arbeitstage nachzuarbeiten. Die Regelung des Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.

(6) Für alle arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, die nicht mit dieser Ordnung geregelt sind, gilt allgemeines Recht.

(7) Die Praxisexplorationen sollen spätestens bis zum Beginn des darauffolgenden Semesters beendet sein. Verlängerungen der praktischen Tätigkeit wegen Unterbrechung oder Versäumnissen müssen hierin enthalten sein. Ausnahmen von Satz 1 sind in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes möglich.

§ 6

Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während der Praxisexplorationen finden praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, an denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.
- (2) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen umfassen im Modul BASW 8 die Veranstaltungen „Ausbildungssupervision“ und „Interventionsorientierte Explorationsbegleitung“, im Modul BASW 15 die Veranstaltungen „Ausbildungssupervision“ und „Aktuelle Fragestellungen“ sowie eine organisationsorientierte Forschungs- und Entwicklungsbegleitung.
- (3) Die Ausbildungssupervision dient der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und dem eigenen beruflichen Handeln in der Praxisstelle. Die Angebote im Rahmen der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ orientieren sich an der jeweiligen Zielsetzung des Praxismoduls und aktuellen sozialarbeitsrelevanten Themen.
- (4) Die Studierenden können während der Erstellung der Belegarbeit von der Hochschule angebotene Konsultationen in Anspruch nehmen.
- (5) Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Ausbildungssupervision“ und der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ ist verpflichtend. Ihre inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung obliegt dem Praxisamt.
- (6) Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können auch an einer anderen Hochschule für Soziale Arbeit abgeleistet werden. Eine entsprechende Vereinbarung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Leitung des Praxisamtes.
- (7) Bei Praxisstellen außerhalb des Freistaates Sachsen besteht auf Antrag der Studierenden die Möglichkeit der Ausbildungssupervision bei einem/einer von der Deutschen Gesellschaft für Supervision anerkannten Supervisor/Supervisorin. Die Fachberatung des Praxisamtes entscheidet über diesen Antrag.
- (8) Für Praxisexplorationen im Ausland sind Ausnahmeregelungen möglich. Es sind jedoch mit der Fachberatung des Praxisamtes adäquate Alternativen schriftlich zu vereinbaren.
- (9) Studierende, die ihre praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule Zittau/Görlitz ableisten, müssen eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme und den erbrachten Umfang der Lehrveranstaltung(en) im Praxisamt vorlegen.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

- (1) Die Angehörigen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit sind um eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis der Sozialen Arbeit bemüht. Sie arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.
- (2) Das Praxisamt führt während der Durchführung eines jeden Praxismoduls mindestens ein Treffen für Praxisanleiter/innen durch. Diese Treffen dienen dem kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und der Praxis der Sozialen Arbeit.

§ 8

Suche und Auswahl der Praxisstelle

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle zur Ableistung der Praxisexplorationen obliegt den Studierenden. Dabei können sie sich im Praxisamt beraten lassen.

§ 9

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger der Sozialen Arbeit, in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt i.d.R. durch eine Fachkraft entsprechend der Sozialanerkennungsverordnung (SozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Leitung des Praxisamtes auf Antrag der Studierenden.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung zu einer schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden beim Praxisamt eingereicht wird. Über die Zustimmung zur Praxisstellenanzeige entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf die jeweilige Praxisexploration, die der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über die Inhalte der Praxisexploration sowie über Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt.

(5) Für eine „Zertifizierte Praxisstelle Soziale Arbeit“ nach dem Zertifizierungsverfahren der Sächsischen Hochschulen, Fakultäten/Fachbereiche Soziale Arbeit entfällt das Anerkennungsverfahren nach Abs. 3.

§ 10

Ausbildungsvereinbarung

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Die Ausbildungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer der Praxisexploration, Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Ordnung sowie Inhalte der Praxisexploration geregelt und die Person, die die Praxisanleitung übernehmen wird, benannt.

(4) Der Beginn der Praxisexploration ohne Genehmigung des Praxisamtes erfolgt auf eigenes Risiko.

(5) Die Studierenden bleiben auch während der Praxisexploration Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der geltenden Ordnungen.

§ 11

Ausbildungsplan

- (1) Die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/die Studierende erstellen zu Beginn der Praxisexploration auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Praxismoduls gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge der Praxisexploration sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- (2) Der Ausbildungsplan ist spätestens vier Wochen nach Beginn der Praxisexploration mit den Unterschriften der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/des Studierenden dem Praxisamt zur Genehmigung vorzulegen. Mit seiner Genehmigung durch die Fachberatung im Praxisamt wird er Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung nach §10 dieser Ordnung. Gravierende Abweichungen vom Ausbildungsplan sind dem Praxisamt umgehend mitzuteilen und bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Fachberatung im Praxisamt.
- (3) In den genehmigten Ausbildungsplan kann der/die Supervisor/in und der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, der/die den/die Studierende/n in der jeweiligen Praxisexploration begleitet.
- (4) Eine Überschreitung der in Abs. 2 genannten Frist führt zur Verlängerung der Praxisexploration um die entsprechende Zeit. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch Entscheidung der Leitung des Praxisamtes auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden abgesehen werden.

§ 12

Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung

Die Praxisstelle erklärt sich bereit,

- a) den/die Studierende/n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 11 dieser Ordnung auszubilden,
- b) den/die Studierende/n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Ordnung freizustellen,
- c) den/die Studierende/n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisexploration zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- d) den Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung gemäß § 15 dieser Ordnung dem/der Studierenden zum Ende der Praxisexploration auszuhändigen.
- e) den Ausbildungsprozess während der Praxisexploration durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

§ 13

Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung

Der/die Studierende verpflichtet sich

- a) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten,
- c) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,

- d) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Ordnung teilzunehmen,
- e) den Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Ordnung, sowie alle in § 16 dieser Ordnung zur Anerkennung des jeweiligen Praxismoduls geforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Hochschule einzureichen.

§ 14

Belegarbeit

- (1) Der/Die Studierende erstellt am Ende des jeweiligen Praxismoduls eine Belegarbeit als Modulprüfungsleistung. Für das Modul BASW 8 wird diese im Folgenden als „Interventionsorientierter Explorationsbeleg“, für das Modul BASW 15 als „Organisationsorientierter Explorationsbeleg“ bezeichnet.
- (2) Im „Interventionsorientierten Explorationsbeleg“ wird eine von dem/der Studierenden eigenständig entwickelte und mit der Praxisstelle verhandelte, zu untersuchende Fragestellung im Rahmen einer Praxisforschungsaufgabe bearbeitet. Der „Interventionsorientierte Explorationsbeleg“ wird "bestanden/nicht bestanden" bewertet.
- (3) Im „Organisationsorientierten Explorationsbeleg“ wird eine von dem/der Studierenden eigenständig entwickelte und mit der Praxisstelle verhandelte, zu untersuchende Fragestellung im Rahmen einer Praxisentwicklungs- oder Praxisforschungsaufgabe bearbeitet. Der „Organisationsorientierte Explorationsbeleg“ wird benotet.
- (4) Die Belege sind spätestens bis zum ersten Vorlesungstag des auf das Praxismodul folgenden Semesters im Praxisamt abzugeben.
- (5) Die in Abs. 4 genannte Frist ist eine Ausschlussfrist. Über die Ausschlussfrist der Abgabe der Berichte in Ausnahmefällen gemäß § 5 Abs. 7 entscheidet die Leitung des Praxisamtes. Bei Versäumnis der Ausschlussfrist geht der Anspruch auf eine Anerkennung des Praxismoduls verloren. Das Fristversäumnis kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des/der Studierenden vom Prüfungsausschuss der Fakultät geheilt werden.
- (6) Der/die Studierende kann sich von der Modulprüfung (Belegarbeit) abmelden. Die Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes schriftlich beim Prüfungsamt der Hochschule erfolgen. In diesem Fall ist die Belegarbeit am ersten Tag des Nachprüfungszeitraumes des auf das Praxismodul folgenden Semesters im Praxisamt abzugeben.

§ 15

Tätigkeitsnachweis und Beurteilung

- (1) Nach Beendigung der Praxisexploration ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen.
- (2) Dem Tätigkeitsnachweis ist ein qualifizierter Leistungsnachweis (Beurteilung) beizufügen, aus dem explizit hervorgehen muss, ob die Praxisexploration aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.
- (3) Tätigkeitsnachweis und Beurteilung sind dem/der Studierende am Ende der Praxisexploration auszuhändigen.

§ 16

Anerkennung der Praxismodule

(1) Die Anerkennung des jeweiligen Praxismoduls ist von dem/der Studierenden im Praxisamt zu beantragen.

(2) Für die Anerkennung und somit die Vergabe von Leistungspunkten für das Modul BASW 8 sind folgende Leistungen nachweislich erforderlich:

a) Prüfungsvorleistung:

- die bestandene Belegarbeit (interventionsorientierter Explorationsbeleg) gemäß § 14 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte hauptamtliche Lehrperson der Fakultät Sozialwissenschaften
- die erfolgreiche Ableistung der interventionsorientierten Praxisexploration entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 11 i.V.m. §§ 4 und 5 dieser Ordnung. Die Feststellung über eine erfolgreiche Absolvierung der in der Verantwortung der Praxisstelle liegenden Ausbildungsabschnitte obliegt der Praxisstelle und wird in dem Tätigkeitsnachweis und dem qualifizierten Leistungsnachweis (Beurteilung) gemäß § 15 dieser Ordnung zum Ausdruck gebracht.
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 6 dieser Ordnung.

(3) Für die Anerkennung und somit die Vergabe von Leistungspunkten für das Modul BASW 15 sind folgende Leistungen nachweislich erforderlich:

a) Prüfungsleistung:

- die mit mindestens „ausreichend“ benotete Belegarbeit (organisationsorientierter Explorationsbeleg) gemäß § 14 dieser Ordnung durch eine prüfungsberechtigte hauptamtliche Lehrperson der Fakultät Sozialwissenschaften.

b) Prüfungsvorleistungen:

- die erfolgreiche Ableistung der organisationsorientierten Praxisexploration entsprechend den Zielen gemäß §§ 2 und 11 i.V.m. §§ 4 und 5 dieser Ordnung. Die Feststellung über eine erfolgreiche Absolvierung der in der Verantwortung der Praxisstelle liegenden Ausbildungsabschnitte obliegt der Praxisstelle und wird in dem Tätigkeitsnachweis und dem qualifizierten Leistungsnachweis (Beurteilung) gemäß § 15 dieser Ordnung zum Ausdruck gebracht.
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 6 dieser Ordnung
- die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Aktuelle Fragestellungen“ bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.

(4) Die Anerkennung der praktischen Studienanteile erfolgt auf der Grundlage der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen nach Abs. 2 und Abs. 3 b) durch die Leitung des Praxisamtes.

(5) Die Anerkennung der praktischen Studienanteile wird nur dann ausgesprochen, wenn der/die Studierende während der jeweiligen Praxisexploration erfolgreich an der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 6 dieser Ordnung teilgenommen hat. Eine

Nach- oder Wiederholung der Ausbildungssupervision bzw. der vereinbarten Äquivalentleistungen gemäß § 6 dieser Ordnung ohne eine Nach- oder Wiederholung der entsprechenden Praxisexploration ist ausgeschlossen.

(6) Das Praxisamt kann zur Entscheidungsfindung bezüglich der Anerkennung der interventions- und/oder organisationsorientierten Praxisexploration mit der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und dem/der Studierenden klärende Gespräche führen.

§ 17

Anerkennung beruflicher Tätigkeit vor Studienbeginn

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden berufliche Tätigkeit, die vor Aufnahme des Studiums abgeleistet wurde, unter bestimmten formalen und inhaltlichen Voraussetzungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 anerkennen und maximal das Praxismodul BASW 8 erlassen.

(2) Für den Erlass muss nachgewiesen werden:

- a) eine mindestens zweijährige sozialarbeiterische/sozialpädagogische Fachausbildung und staatliche Anerkennung, zusammen mit einer dreijährigen kontinuierlichen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit und Bewährung (inklusive Berufsanererkennungsjahr) in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit.

oder

- b) eine mindestens zweijährige erfolgreich verlaufene kontinuierliche sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in einem Tätigkeitsfeld der Sozialen Arbeit, die nach Abschluss einer hierfür qualifizierenden Hochschulausbildung abgeleistet wurde.

(3) Die inhaltlichen Voraussetzungen werden in einem Kolloquium vor Erlass des Praxismoduls geklärt. Diesem gehören an

- die Fachberatung des Praxisamtes für den Studiengang Soziale Arbeit
- der/die Studierende und
- mindestens ein/e weitere/r hauptamtlich Lehrende/r aus dem Studiengang Soziale Arbeit.

(4) Als Grundlage für das Kolloquium gemäß Abs. 3 dient ein schriftlicher Reflexionsbericht des/der Studierenden über die drei bzw. zwei letzten einschlägigen Berufsjahre.

§ 18

Entscheidungen des Praxisamtes

Entscheidungen des Praxisamtes können auf Antrag des/der Studierenden vom Prüfungsausschuss der Fakultät überprüft werden.

§ 19

Praxisamt

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltli-

chen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxismodule sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit Praxisanteilen mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolvent/innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften und sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie dem Praxisbeirat.

§ 20

Leitung des Praxisamtes

(1) Das Praxisamt wird von einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern gewählt wird.

(2) Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten. Näheres regelt die entsprechende Deputatsverordnung der Hochschule.

(4) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 19 Abs. 1 dieser Ordnung.

§ 21

Praxisbeirat

(1) Dem Praxisbeirat gehören an:

als abgeordnet durch Dienstaufgaben

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit

als bestellte Mitglieder des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit:

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft
- zwei studentische Vertreter/innen
- zwei Vertreter/innen aus der Praxis

(2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und vom Dekan/der Dekanin berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

(3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

§ 22

Aufgaben des Praxisbeirates

- (1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 19 dieser Ordnung.
- (2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.
- (3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen dieser Praxisordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.
- (4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Ordnung der Module mit Praxisanteilen (Praxisordnung) tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ab Matrikel 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 22.06.2011, des Änderungsbeschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Sozialwissenschaften der Hochschule Zittau/Görlitz vom 18.01.2012 sowie der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 14.03.2012.

Zittau/Görlitz am 14.03.2012

Der Rektor



Prof. Dr. phil. F. Albrecht